

# Zahnärztin durfte Amalgam verwenden

Urteil des OLG: Hammer Richter lehnen  
Schadenersatzforderung von Patientin ab

Von Dirk-Ulrich Brüggemann

■ **Detmold/Hamm.** Die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich. Zu diesem Urteil kommt das Oberlandesgericht Hamm und lehnte eine Schadensersatzklage einer Frau aus Herford ab. Damit hat der 26. Zivilsenat ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Detmold bestätigt.

Die 57-jährige Klägerin hatte seit ihrer Kindheit Amalgamfüllungen in ihren Zähnen. Von 1987 bis 2009 war sie bei einer Zahnärztin in Lemgo in Behandlung. Diese Ärztin hatte die Frau jetzt auf Schadensersatz verklagt, weil die Zahnärztin ihr weitere Amalgamfüllungen eingesetzt hatte, die ein anderer Zahnarzt nach Behandlungsende entfernen musste.

Die Herforderin war der Meinung, ihre Zahnärztin hätte ihr bei der Behandlung fehlerhaft Amalgam, auch gemeinsam mit weiteren Metallen, insbesondere auch Gold, verwendet. Zudem hätte die Zahnärztin eine Amalgam-Allergie nicht erkannt. Der Frau hätten nach der Behandlung zwei Zähne gezogen werden müssen. Zudem kam es zu weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Vor Gericht forderte die Herforderin Scha-

densersatz und ein Schmerzensgeld von 12.000 Euro.

Sowohl vor dem Landgericht Detmold als auch vor dem Oberlandesgericht Hamm scheiterte die Frau mit ihren Forderungen. Der zahnmedizinisch sachverständig beratene 26. Zivilsenat konnte weder eine fehlerhafte Behandlung noch eine fehlerhafte Aufklärung durch die Zahnärztin feststellen. Das Gericht folgte den Feststellungen des Sachverständigen, der die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen für grundsätzlich unbedenklich hielt.

Laut dem gehörten Experten werde die Oberfläche bei den verwendeten Silberamalgamen beim Kontakt mit Speichel mit einem Niederschlag überzogen, der weitere elektrochemische Reaktionen verhindere. Unbedenklich sei auch der Verbleib von Amalgamresten bei dem Aufbau von neuen Goldkronen. Durch den zur Befestigung einer Krone notwendigen Zement werde die notwendige Isolierung zwischen Gold und Amalgam geschaffen.

Nach Ansicht der Richter des Oberlandesgerichts Hamm konnte die Klägerin nicht beweisen, dass die von ihr genannten Gesundheitsschäden auf der Anwendung des Zahn-amalgams beruhen (AZ: 26 U 16/15).